

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008
in Plauen

Beschlüsse



Landesdelegiertenkonferenz
der Jusos Sachsen

Plauen, 19. Oktober 2008

**Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008
in Plauen**

Antrag Nr.	Thema	Seite
O 1	Vollversammlungen	2
O 3	Wahl der BuKo-Delegierten	3
O 4	Wahl der BA-Vertretung	3
O 5	Unvereinbarkeit zwischen Landesvorstand und einfachem Landesausschuss der Jusos Sachsen	3
O 6	Politik konsequent und mit den Richtigen gestalten	4
O 8	Keine Koalitionen mit demokratischen Parteien ausschließen	5
SW 11	Soziale Gerechtigkeit geht in Sachsen nur mit einer linken Mehrheit!	6
SW 2	Inflationsausgleich für ALG II-Empfängerinnen und Empfänger!	7
SW 4	BGE- Bedingungsloses Grundeinkommen	8
Ini 1	Einsatz der Bundeswehr im Inneren kategorisch ablehnen!	20
E 1	Demokratisches Europa	21
Ä21 zu B1 und B2	Für bessere Entwicklungsbedingungen in Sachsens KiTas und Betreuungseinrichtungen	22
UV 3	Verbot von Plastiktüten	23
I 1	Vom Rand zur Mitte- Für eine ernsthafte Auseinandersetzung mit Extremismus – gegen Gleichsetzung und Populismus	24
Anhang 1	Wahlergebnis Nachwahl BeisitzerIn LaVo	29
Anhang 2	Wahlergebnis BuKo-Delegation	29

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

Antrag: O1

Titel: Vollversammlungen

Die Richtlinie wird in folgenden Paragraphen ergänzt, um die Vollversammlung als weiteres Organ der Jusos Sachsen zu konstituieren.

§4 Organe der Jusos Sachsen

- Organe des Landesverbandes sind:
 - die Landesdelegiertenkonferenz (LDK),
 - die Vollversammlung (VV),
 - der Landesausschuss (LA) und
 - der Landesvorstand (LaVo).

Ein neuer Paragraph wird wie folgt eingefügt:

Vollversammlung der Jusos Sachsen

- Die Vollversammlung der Jusos Sachsen besteht aus allen Jusos des Landesverbandes Sachsen und hat folgende Aufgaben:
 - sie unterstützt den Landesvorstand, den Landesausschuss, den erweiterten Landesausschuss und die Landesdelegiertenkonferenz bei der Meinungsbildung über grundlegende politische Entscheidungen,
- Die Vollversammlung wird mit der einfachen Mehrheit des Landesvorstandes und mit der einfachen Mehrheit des Landesausschusses einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Monate. Die VV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der LDK-Delegiertenanzahl anwesend sind.
- Die Vollversammlung prüft die Legitimation der TeilnehmerInnen, wählt die Leitung und bestimmt die Tages- und Geschäftsordnung.

**Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008
in Plauen**

Antrag: O3

Titel: Richtlinienänderung – Wahl der BuKo-Delegierten

Im Paragraph §5 wird folgender Anstrich ersetzt:

- Wahl der Delegierten zum Bundeskongress aller zwei Jahre.

durch:

- jährliche Wahl der Delegierten zum Bundeskongress.

Antrag: O4

Titel: Wahl der BA-Vertretung

Im Paragraph 6 Absatz 3 der Richtlinie der Jusos Sachsen wird folgender Anstrich gelöscht:

[Der Landesvorstand]

- wählt das Bundesausschussmitglied, das Mitglied des Landesvorstands sein muss

Im Paragraph 5 Absatz 1 wird der folgende Anstrich eingefügt:

[(1) Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Beschlussgremium der Jusos Sachsen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:]

- Wahl der Bundesausschussvertretung aller 2 Jahre

Antrag: O5

Titel: Unvereinbarkeit zwischen Landesvorstand und einfachem Landesausschuss der Jusos Sachsen

Der § 7Abs. 1 der Richtlinie der Jusos Sachsen wird wie folgt geändert:

Dem einfachen Landesausschuss gehört ein ordentliches Mitglied aus jedem Unterbezirksvorstand und deren gewählten kooptierten Mitglieder an. Stimmberechtigte Mitglieder des Juso Landesvorstandes sind von der ordentlichen Mitgliedschaft im einfachen Landesausschuss ausgeschlossen.

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

Antrag O6

Titel: Politik konsequent und mit den Richtigen gestalten

Wir Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in Sachsen sind ein sozialistischer Richtungsverband. Jungsozialistin und Jungsozialist zu sein heißt für uns, die Gesellschaft nicht so hinzunehmen, wie sie sich gerade darstellt. Wir definieren uns über unsere Themen und Positionen, über unsere Beschlüsse und das damit verbundene Handeln.

Wir sächsischen Jusos finden die größten Übereinstimmungen in unseren inhaltlichen Positionen und in der Art und Weise politischer Arbeit mit denjenigen Landesverbänden, die sich als „Tradis“ bezeichnen. Wir werden daher unsere Zusammenarbeit mit den TraditionalistInnen verstärken und unsere Vorstellungen selbstbewusst und unterstützend bei den Tradis einbringen. Wir wollen die Erfahrungen der Tradis nutzen und unsere Positionen mit ihnen teilen. Wir wollen mit allen TraditonalistInnen, ob in Unterbezirken oder Landesverbänden, ob bei Konferenzen und Kongressen, Politik gestalten und unseren eigenen Beschlüssen und Politikansätzen in dieser Zusammenarbeit mehr Nachdruck verleihen.

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

Antrag: O8

Titel: Keine Koalitionen mit demokratischen Parteien ausschließen

Der Bundeskongress der Jusos Sachsen und der Landesparteitag der SPD Sachsen möge beschließen:

Die SPD schließt keine Koalition mit demokratischen Parteien und Wählervereinigungen aus. Namentlich sind hiermit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die PARTEI DIE LINKE, die CDU, die CSU, die FDP und demokratische freie WählerInnengemeinschaften gemeint. Ausgeschlossen von jeder Koalition bleiben rechte, nationalsozialistische und rassistische Parteien. Ziel soll es sein, dass die Wählerinnen und Wähler aufgrund der Wahlprogramme eine Wahlentscheidung treffen und damit von ihnen gewünschten Koalitionen zu Mehrheiten verhelfen.

Zur parteiinternen Meinungsbildung werden nach der Wahl die Positionen der anderen Parteien auf Kompatibilität mit unserem Wahlprogramm untersucht.

Die eherne Regel, dass Landesverbände selbst darüber entscheiden, mit wem sie in welcher Weise zusammenarbeiten, muss beibehalten werden und darf nicht von bundespolitischen Beweggründen unterminiert werden.

Eine dazu von einem Parteitag legitimierte Verhandlungsgruppe führt Sondierungs- und anschließende Koalitionsgespräche und präsentiert deren Ergebnisse der gesamten Mitgliedschaft, die in einer Urabstimmung über die Annahme bzw. Ablehnung des Koalitionsvertragsvorschlags letztendlich entscheiden.

**Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008
in Plauen**

Antrag: SW 11

Titel: Soziale Gerechtigkeit geht in Sachsen nur mit einer linken Mehrheit!

Die Jusos fordern die sächsische SPD auf, vor der Landtagswahl 2009 keine Koalitionsaussage zu treffen und nach der Wahl aktiv die Möglichkeit zu suchen, eine Koalition aus SPD, Bündnis90/Die Grünen und der Linkspartei zu bilden, insofern die SPD den/die Ministerpräsidenten/in stellt.

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

Antrag: SW 2

Titel: Inflationsausgleich für ALG II-Empfängerinnen und Empfänger!

Der Landesparteitag der SPD Sachsen und der Bundeskongress der Jusos möge beschließen:

Der Hartz IV Regelsatz soll an die reale Inflation angepasst werden.

Das heißt konkret:

- Die Inflation der den ALG II – Berechnungen zugrunde liegenden Güter soll rückwirkend zum 01.01.2004 mit Hilfe der Preismonitore berechnet und mit sofortiger Wirkung ausgeglichen werden. Die Daten des statistischen Bundesamtes dazu liegen vor.
- Das statistische Bundesamt soll angewiesen werden, die Preisentwicklung im für Leistungsempfängerinnen und Empfänger relevanten Bereich, insbesondere den preiswerten Produkten, separat zu erheben um Zahlen zu gewinnen, auf die sich ein angemessener Inflationsausgleich stützen kann.
- In die Regelsatzberechnung und die Berechnungstabellen für Miete und Nebenkosten des ALGII im SGB soll ein automatischer Inflationsausgleichsfaktor eingefügt werden, der die vom Statistischen Bundesamt berechnete produkt- und preisklassenspezifische Inflation bereinigt.
- Die Berechnung der „Angemessenheit“ der Kostenübernahme für Unterkunft und Heizung soll den Kommunen entrissen und einheitlich geregelt werden. Dabei müssen der lokale Mietspiegel und die lokalen Energie- und Wasserkosten als Grundlage dienen. Auch hier hat der automatische Anpassungsfaktor aus Punkt 3 zu gelten.

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

Antrag: SW4

Titel: BGE- Bedingungsloses Grundeinkommen

Wir Jusos Sachsen erkennen an, dass das Bedingungslose Grundeinkommen eine Möglichkeit darstellt, Arbeit über die Erwerbsarbeit hinaus neu zu bewerten. Der Sinn der Arbeit ist nicht mehr allein im Erwerbszweck zu sehen, sondern in der Ausübung an sich und dem sinnstiftenden Charakter dahinter. Erwerbsarbeit dient damit in einer BGE-Gesellschaft eher den Grund der Verbesserung der eigenen finanziellen Situation. Dadurch verschafft es automatisch den ArbeitnehmerInnen, die eine am Markt verwertbare Arbeit anbieten können, eine verbesserte Stellung gegenüber ArbeitgeberInnen, die diese nachfragen.

Wir erkennen das BGE als eine Möglichkeit an, die Seite der ArbeitnehmerInnen, mittels der Grundsicherung, die jedem Menschen bedingungslos zusteht, gegenüber den ArbeitgeberInnen zu stärken. So schafft das BGE neue Freiheiten und eine unbekanntere Sicherheit in der Lebensführung und -gestaltung eines jeden Menschen. Von Beginn des Lebens an wird eine monetäre Verbesserung der Chancen herbeigeführt.

Das BGE schafft eine Umverteilung wie sie bisher nie praktisch umgesetzt wurde. Höher verdienende Einkommensschichten zahlen so verstärkt das BGE der ärmeren Menschen – sofern eine sinnvolle und gerechte Besteuerung (z.B. über die Einkommenssteuer) zu Grunde gelegt wird.

Wir Jusos sehen aber auch die negativen und unsicheren Aspekte des Bedingungslosen Grundeinkommens. Die Frage der Finanzierbarkeit stellt dabei die größte Unsicherheit dar, die sich noch dadurch manifestiert, dass eine „lebenssichernde Höhe“ des BGE gefunden werden muss und zusätzlich noch die Möglichkeit zur gesellschaftliche Teilhabe eingeschlossen sein soll.

Es ist kaum absehbar, wie hoch das BGE sein muss, um sinnvoll wirken zu können. Daran jedoch muss sich die Finanzierung festmachen, die wiederum einen Weg finden muss, gerecht von der Gesellschaft getragen zu werden, ohne bestimmte Tätigkeiten durch eine Vollbesteuerung unattraktiv zu machen.

Weiterhin sind die Auswirkungen auf Wirtschaft und Finanzen vollkommen unabsehbar. Niemand kann vorhersagen, ob wir in eine Inflationsspirale geraten, die die Höhe und damit bald den Sinn des BGE unentwegt in Frage stellt. Unklar ist die Entwicklung der Löhne - ein Fallen wie Steigen erscheint möglich.

Hinzu kommt, dass das BGE nicht die Macht hat alle Transferleistungen obsolet werden zu lassen. Pflege-, Kranken-, und Unfallversicherung müssen weiterhin Bestandteile einer sozialen Gesellschaft bleiben.

Auch weitere staatliche Leistungen/Behörden müssen erhalten bleiben, um eine sinnvolle Organisation des Staates und der Wirtschaft zu gewährleisten. So bleibt z.B. die Arbeitsvermittlung weiterhin eine Aufgabe, die der Staat am nachgehen sollte.

Wir sehen, dass einige der Vorteile des BGEs nicht nur in einer BGE-Gesellschaft realisiert werden können, sondern dass diese viel mehr durch eine Umstellung des Sozialstaatsmodells möglich sind. Viele Schritte können noch im jetzigen System umgesetzt werden, um schon hier eine Verbesserung für ArbeitnehmerInnen zu erreichen, die auch das BGE nicht besser hätte erzielen können.

Daher ist es für uns Jusos Sachsen unmöglich eine abschließende Positionierung festzulegen. Gerade die noch offenen Fragen und kritisch aufgeführten Punkte machen es notwendig, dass wir Jusos weiterhin darauf hinwirken, die Debatte um ein BGE fortzusetzen. Darüber hinaus wird es wichtig sein, die Diskussion um ein BGE in die SPD hineinzutragen und gemeinsam mit dieser und anderen gesellschaftlichen Gruppen über die möglichen Ausgestaltungsarten eines BGEs nachzudenken und zu streiten.

Zentralität der Erwerbsarbeit

Allen Konzepten des Bedingungslosen Grundeinkommens (BGE) ob nun aus der konservativen-liberalen oder der sozialdemokratisch/sozialistischen Richtung liegt die grundsätzliche Frage zugrunde, wie es möglich sein soll, angesichts des Stands der

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

Produktionsmöglichkeiten die vorhandene Arbeit in unserer Gesellschaft gerecht zu verteilen. Dabei kommen die meisten AnhängerInnen schnell zu dem Ergebnis, dass wir um diese gerechte Verteilung sicherstellen zu können, bestimmte Dienstleistungen endlich aufgewertet werden müssen und eine damit verbundene Entkopplung von Arbeit und Einkommen notwendig sei. Dabei wird unhinterfragt die Grundannahme in den Raum gestellt, dass wir gegenwärtig ein wissenschaftliches und produktionstechnisches Niveau erreicht hätten, welches es uns ermöglicht eben jene Entkopplung der Arbeit vom Lohn, eine gerechte Verteilung von Arbeit und einer Zuwendung zu bürgerInnenschaftlichen Engagement ohne weiteres realisieren könnten. Doch die Frage ist, ob wir wirklich in dieser skizzierten Überflussgesellschaft leben? Darüber hinaus wird die Frage nach der ökonomischen Reproduktion der Basis dieser Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft überhaupt nicht beantwortet. Indem eben diese Problematik ausgeblendet wird, unterläuft den AnhängerInnen des BGEs ein fataler Fehler.

Das BGE wird als Instrument angesehen, erstmalig der Orientierung an den Bedürfnissen der Menschen oberste Priorität einzuräumen. Dies bedeutet, dass nicht die Mühen der Lohnarbeit im Zentrum der menschlichen Existenz stehen, sondern dessen Konsumwünsche. Damit widerspricht das BGE in seiner Grundkonzeption allen auf Erwerbsarbeit und Produktion basierenden Gesellschaftsansätzen. Indem es eben jenen Widerspruch zwischen Leistung durch Arbeit manifest macht, geht es weit über den Anspruch hinaus eine neue Form von Sozialpolitik zu sein und wird zu einer antikapitalistischen Utopie. Damit steht es aber nicht nur im Konflikt zu allen liberalen und konservativen Gesellschaftsvorstellung, auch die sozialistischen und sozialdemokratischen Bewegungen und Parteien, die sich weiterhin an der Produktion und somit der Zentralität der Erwerbsarbeit orientieren, können nichts mit dieser Grundidee des BGE anfangen. Wie auch, wenn gerade die Linke sich als politische Interessenvertretung der ArbeiterInnen versteht, die das subjektgewordene Leid der Lohnerwerbsarbeit innerhalb des kapitalistischen Verwertungsprozess darstellt. Über diese Identifikation mit der Erwerbsarbeit hinaus zu gehen, würde für die ArbeiterInnenfunktionärInnen die Aufgabe der eigenen Verortung innerhalb der Gesellschaft bedeuten.

Da nun das BGE schon in den ersten Ansätzen hinter seine eigenen hochgesteckten Ziele zurückfällt, wird darin schnell deutlich, wie sehr alle Konzepte doch der Zentralität von Erwerbsarbeit weiterhin verfangen bleiben. Nicht nur, dass Arbeit mit Lohnerwerbsarbeit gleichgesetzt wird und somit letzteres zu etwas naturgegebenen, schon immer existierende Konstante menschlicher Existenz stilisiert wird, schnell verfallen viele BGE-Konzepte in der Frage der Erwerbsneigung der Menschen in einer BGE-Gesellschaft in die alten guten Duktus weberscher Protestantischer Ethik. Deutlich wird dies an der Frage der Vollbeschäftigung und den Auswirkungen eines BGEs auf die Bereitschaft der Menschen, weiterhin einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Eben weil Erwerbsarbeit weiterhin als DAS sinnstiftende Element menschlicher Existenz angesehen wird, über welches sich jede in die Gesellschaft integriert und an der Vielfalt kultureller, politischer und ökonomischer Vorzüge partizipieren kann, gehen die VertreterInnen des BGEs davon aus, dass die Menschen auch weiterhin bereit sein werden eine Erwerbsarbeit aufzunehmen. Neu ist nun nur die Hoffnung, dass mittels BGE die Arbeit auf so viele Schultern verteilt werden kann (oder in dem mensch einfach den Dienstleistungssektor und das bürgerInnenschaftliche Engagement ökonomisiert), dass plötzlich Vollbeschäftigung wieder in greifbare Nähe rückt. Einem „Recht auf Faulheit“ soll daher dank dem Leistungsprinzip, an dem weiterhin festgehalten wird, rechtzeitig ein Riegel vorgeschoben werden. Denn Nichtstun soll weder belohnt noch gefördert werden. Ganz zu schweigen von der Anwendung des progressiven Potentials des BGEs den Schritt jenseits einer auf Erwerbsarbeit fixierte Gesellschaft zu wagen.

Fazit:

Das BGE verfügt definitiv über ein hohes emanzipatorisches Potential. In dem es dem einzelnen Individuum ein Existenzminimum sichert, werden jedem Menschen Freiheitsräume eröffnet, welche dieser bisher nicht in Anspruch nehmen konnte. Grund dafür ist die ökonomische Abhängigkeit den eigenen Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit zu sichern. Diese Entkopplung Erwerbsarbeit und Lebensunterhaltssicherung ist einer der

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

revolutionärsten Aspekte am BGE und aufgrund seiner freiheitssteigernden Folgen zu befürworten.

Die damit verbundene Unklarheit über die Zukunft der gesellschaftlich notwendigen Arbeit stellt zugleich das größte Fragezeichen in der Debatte um das BGE dar. Wie sich abseits des Arbeitszwangs durch Erwerbsabhängigkeit des Einkommens der gesamtgesellschaftliche Wohlstand halten oder sogar vergrößern ließe, bleibt unklar. Daran krankt die gesamte Idee einer Gesellschaft jenseits der Erwerbsarbeit.

Die damit verbundene Unklarheit über die Zukunft der gesellschaftlich notwendigen Arbeit stellt zugleich das größte Fragezeichen in der Debatte um das BGE dar. Wie sich abseits des Arbeitszwangs durch Erwerbsabhängigkeit des Einkommens der gesamtgesellschaftliche Wohlstand halten oder sogar vergrößern ließe, bleibt unklar. Daran krankt die gesamte Idee einer Gesellschaft jenseits der Erwerbsarbeit.

BGE und individuelle Freiheitsräume innerhalb wohlfahrtsstaatlicher Arrangements
Um ein Urteil über die Vorzüge eines BGEs oder der klassischen Wohlfahrtsmodelle fällen zu können, muss verglichen werden, inwiefern sozialstaatliche Instrumente (ausgehend vom aktuell kontinental-europäischen Modell in der Bundesrepublik) gewissen Anforderungen gerecht werden und diese erfüllen können. Selbstbestimmung, „freie“ Wahl der Erwerbstätigkeit und bürgerinnenschaftliches Engagement können seit den restriktiven Arbeitsmarktreformen der Hartz-Gesetzgebung nicht mehr in dem Maße realisiert werden, wie es einem progressiv-humanistischen Gesellschaftsverständnis entsprechen würde. Im Gegensatz dazu wurde auf dem Feld der Armutsbekämpfung – zwar auf niedrigem Niveau – mit dem ALG II und dem Sozialgeld gewissermaßen eine Grundsicherung eingeführt. Über diese Grundversorgung hinausgehende Absicherung von Lebensrisiken (Rente, Unfall, Arbeitslosigkeit, Pflege und Krankheit) werden weiterhin mittels beitragsorientierter Sozialversicherung (mit mehr oder weniger starkem Dualismus von privater und gesetzlicher Vorsorge) abgesichert. Darüber hinaus sind klare Umverteilungsaspekte bei Instrumenten wie dem Kindergeld, dem Wohngeld, BaföG, ALG II und Sozialgeld zu finden. Einzig die Befreiung vom Zwang zur Erwerbstätigkeit kann weder vom sozialdemokratisch-skandinavischen und erst Recht nicht vom beitragsfinanzierten kontinental-europäischen Wohlfahrtsmodell garantiert werden. Gerade weil letztere den Zugang zur Erwerbsarbeit mittels stigmatisierenden und sozial-diskriminierenden Instrumenten im Bereich der Arbeitsmarktpolitik limitieren.

Fazit:

Wenn es darum geht, universalistischere Instrumente der Sozialen Sicherung zu finden, bedarf es keiner kompletten Abkehr der bisherigen Wohlfahrtsmodelle, sondern es genügt ein Paradigmenwechsel von dem kontinental-europäischen zum sozialdemokratisch-skandinavischen Typus. Alle Wohlfahrtsstaatmodelle können aber nicht den ökonomischen Zwang der mit einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, aufheben und somit eine umfassende Selbstbestimmung herstellen. Daher ist auf der individuellen Ebene die Einführung eines BGEs zu befürworten, weil es dem einzelnen Menschen größtmögliche Autonomie bei gleichzeitiger Absicherung gegen Lebensrisiken gewährt. Dies bedarf aber einer Überwindung der Zentralität von Erwerbsarbeit, die darauf aufbaut, dass einzig Lohnarbeit das zentrale Element der Integration in die Gesellschaft sei, da über diese der Erwerb und die Verteilung von Anerkennung, Wohlstand und Teilhabe erfolge. Einzug hat dieses Recht auf Arbeit als Leitgedanken in die meisten sozialdemokratischen ArbeiterInnenparteien gefunden. Dabei wird unhinterfragt unterstellt, dass Selbstbestimmung, Selbstverantwortung und mündige Partizipation außerhalb des Systems der Erwerbsarbeit nicht möglich sei. Vergessen wird dabei, dass gerade das Prinzip, dass nur Erwerbsarbeit entlohnt wird, urkapitalistisch ist und somit einer kategorialen Kritik an den Ungerechtigkeiten produzierenden Funktionsmechanismen marktwirtschaftlich-kapitalistischer organisierter Gesellschaften unmöglich wird.

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

BGE und die bestehenden 5 Säulen sozialer Sicherung

Das BGE tritt hinlänglich mit der Intention an, das bestehende Sozialstaatssystem mit seinen 5 Säulen (namentlich die Gesetzliche Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung sowie die Soziale Pflegeversicherung) teilweise oder in Gänze abzulösen. Als prioritär zu erachten ist aber, ob ein neues BGE-System auch mindestens ein gleich hohes Maß an Absicherung garantieren muss. Diese stellt sowohl eine qualitative als auch quantitative Frage dar. aus sozialdemokratischer Sicht sind in den Sozialen Sicherungssystemen aber vor allem distributiven und allokativen Fragestellungen nachzugehen Um die Fragestellung des Vergleiches des bestehenden deutschen konservativen Wohlfahrtsstaatsregimes aktueller Prägung mit dem BGE zu realisieren, bedarf es Notgedrungen einiger Setzungen. Diese resultieren aus dem unvermeidlichen Vergleich der staatlichen Transferleistungen im Falle der Betroffenheit durch eines der fünf Grundrisiken. Deshalb soll im Folgenden zu Illustrationszwecken, nicht im Sinne eines generellen Fürsprechens, für diese Größendimension eine quantitative Festlegung von 800 Euro pro Person monatlich (bei Gewährleistung einer solidarischen Krankenversicherung) angenommen werden. Dies entspricht einem Kompromiss der Vielzahl an diskutierten Modellen und impliziert überdies eine realistische Chance der Finanzierung aus bestehenden Steuermitteln.

BGE und Arbeitslosenversicherung

Die momentane Absicherung, die von der Bundesagentur für Arbeit getragen wird, versichert Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, ArbeitnehmerInnen (außer Geringbeschäftigten) - und unter bestimmten Voraussetzungen auch Selbstständige - bei momentaner Nichtbeschäftigung. Unter Erfüllung bestimmter Anspruchskriterien (Anwartschaftszeit etc.) werden für ArbeitnehmerInnen mittels Arbeitslosengeld I und II Entgeltersatzleistungen, berufliche Weiterbildung, Unterstützung durch Beratung und Vermittlung oder die Hilfe zum Beginn einer Selbstständigkeit, gefördert. Die Höhe der jeweiligen Transferleistungen richtet sich dabei nach dem vormaligen Verdienst (Bemessungsentgelt); die Dauer ist abhängig von der Dauer der Einzahlung (Versicherungspflichtverhältnisses). Das ALG II wird unbefristet gewährt. Die konkrete Höhe des bis maximal 18 Monate zu beziehende ALG I errechnet sich aus 60% (67% mit Kindern) des vorherigen Leistungsentgeldes. Die durchschnittliche Höhe des ALG I betrug 2006 absolut 775 Euro. Das ALG II hingegen setzt sich aus fünf Gruppen zusammen und ist unabhängig vom vorherigen Verdienst sind. Der Regelsatz (als wichtigster Bestandteil) richtet sich nach der Bedürftigkeit des Empfängers: Alleinstehenden Personen stehen so 351 Euro monatlich zu. Zudem werden regional abhängige Kosten für Unterkunft, Mehrbedarfe und Einmalsonderleistungen erstattet. Vergleicht man in einer rein quantitativen Dimension, so ergeben sich Vorteile für das BGE: Es liegt geringfügig höher (als der Durchschnitt), wird aber fortwährend und ohne Ausschlusskriterien gezahlt. In einer qualitativen Dimension zeigt sich, dass das BGE den Vorteil hat, keine Bedürftigkeitsprüfung zu erfordern, keine Stigmatisierung zu inkludieren und nicht auf vorherigen „Leistungen“ zu basieren. Sozialstaatlich betrachtet bietet ein BGE eine völlig neue Perspektive: Arbeitslosigkeit als Phänomen wird es im Sinne von Erwerbsarbeit nicht mehr geben – der Gegensatz von Arbeit und Nicht-Arbeit verliert an prägender Kraft. Konkret auf das wegfallende ALG I und ALG II bezogen ist aber zu konstatieren, dass damit auch das bewährte Solidarsystem und ein Teil der Umverteilung verloren gehen. Diese müsste anderweitig gewährleistet werden. Fraglich ist, ob es zu einer erhöhten Inanspruchnahme privater Arbeitslosigkeitsversicherung käme, da über dem Durchschnitt von ALG I liegende Personen im Bedarfsfall nicht mehr so gut wie bisher abgesichert wären. Bietet man eine zusätzliche BürgerInnenversicherung an, verlöre das BGE seine Funktion der sozialen Grundsicherung. Unter anderem weil soziale Teilhabe sich auch immer in Abgrenzung konstituiert, kann ein BGE in der hier intendierten Form nicht zu einem höheren Maß an Teilhabe beitragen. Als Fazit lässt sich festhalten, dass ein BGE die bisherige Arbeitslosigkeitsversicherung ersetzen könnte, im Detail emanzipatorische Moment installierte, aber im Gegenzug auch Fragen offen bleiben.

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

BGE und die Rentenversicherung

Die deutsche gesetzliche Rentenversicherung dient zur Alterssicherung von ArbeitnehmerInnen. Sie wird durch ein auf Zwangsteilnahme basierendes Umlageverfahren realisiert. Unter Grundlegung des Generationenvertrages versichert sie vor allem via Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten. Die Regelaltersgrenze, um an den Transferleistungen teilhaben zu können, liegt bei 65 (auf 2029: 67) Jahren. Die Rentenhöhe errechnet sich dabei aus dem im Laufe des Arbeitslebens erworbenen Anspruch, der wiederum im Wesentlichen aus Arbeitsdauer und Höhe der Einzahlung (entsprechend des Einkommens) besteht. Das Höchstmaß einer erarbeitbaren Rente liegt bei 2200 Euro monatlich, wobei dies nahezu nie erreicht wird. Eine eigentliche Mindestrente existiert nicht; die Absicherung erfolgt über die Grundsicherung. Der sogenannte Eckrentner (45 Jahre lang eingezahlt bei durchschnittlichem Einkommen) erhalte derzeit in den alten Bundesländern 1061 Euro und in den neuen Bundesländern 935 Euro Rente (vgl Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung 2006). Die tatsächliche durchschnittliche Rente liegt aber aufgrund der geringen weiblichen Erwerbsbeteiligung wie auch zunehmenden Phasen der Erwerbslosigkeit in den alten Bundesländern bei circa 730 Euro und in den neuen bei circa 850 Euro (aufgrund der höhere Erwerbsbeteiligung der Frauen in der ehemaligen DDR) . In einer BGE-Gesellschaft gibt es zunächst keine Rente an sich mehr. Durch Entinstitutionalisierung der klassischen Differenzierung in Erwerbsarbeit und Erwerbslosigkeit, können kein Rentenalter und auch der Rentenstatus mehr angegeben werden. In Parallele zur Arbeitslosenversicherung ist hier ein vollständiger „Systemwechsel“ unabdinglich. Anhand der obigen Ausführungen lässt sich erkennen, dass das BGE als „Rentenersatz“ seine grundsichernde Funktion durchaus wahrnehmen könnte. Wenngleich ein Teilhabeminimum immer einer gesellschaftlichen Aushandlung und damit Definition bedarf, ist dennoch anzunehmen, dass die hier zugrunde gelegte Höhe des BGE von 800 Euro nicht dem sozialdemokratischen Anspruch genügen kann. Hinsichtlich einer qualitativen Dimension bietet das BGE den Vorteil der Loslösung von ohnehin nur noch auf dem Papier gültigen Berechnungsmustern (EckrentnerIn) und eine Anerkennung der Nichtexistenz einer momentan, noch die Berechnung der Rente prägenden, Normalerwerbsbiographie. Wenngleich das bisherige Umlagesystem durch das BGE abgeschafft würde, so findet das Solidarprinzip über die Finanzierung des BGE und die von der Einzahlung unabhängig Gewährung selbigens ihren Platz. Dennoch ist davon auszugehen, dass ein gewisser Teil der ArbeitnehmerInnen mit der Mindestsicherung BGE im Alter nicht zufrieden sein wird beziehungsweise befriedigend leben kann. Folglich wird der Bedarf an einer zusätzlichen Rentenversicherung entstehen. Ist diese staatlich organisiert, kann sie als Quasi-Fortbestehen der gegenwärtigen Rentenversicherung gelten; ist sie privat organisiert, widerspricht sie dem sozialdemokratischen Solidarprinzip.

BGE und Krankenversicherung

Die bisherige gesetzliche Krankenversicherung sollte, wie eingangs erwähnt, unter moderaten Transformationen in die BGE-Gesellschaft überführt werden. Mit dem Anspruch auf BGE ginge so eine solidarische Krankenversicherung einher, die allen eine qualitativ hochwertige medizinische Leistung und das medizinisch Notwendige zur Herstellung und Erhalt der Gesundheit der Versicherten bieten würde. Diese Ausweitung ließe das BGE im Kern unberührt, da es nicht als sinnvoll erachtet werden kann, eine Krankheitsversicherung unter das BGE zu subsumieren.

BGE und gesetzliche Unfallversicherung

Die Unfallversicherung kann unter anderem aufgrund ihrer historischen Legitimation und ihrer weitestgehenden Funktionsfähigkeit bestehen bleiben. Eine nach Berufszweigen differenzierte und von den ArbeitsgeberInnen getragene Pflichtversicherung für alle abhängig Angestellten sollte im Wesentlichen beibehalten werden, wobei die Einführung einer Versicherungspflicht für UnternehmerInnen, Selbstständige und FreiberuflerInnen sinnvoll erscheint. Wenngleich zu überlegen wäre, ob etwa die Verletztenrente mit in das BGE integriert werden sollte, erscheint es doch legitim, dass ArbeitgeberInnen weiterhin die auch die finanzielle Verantwortung für Risiken am Arbeitsplatz übernehmen.

BGE und Soziale Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung als relativ spät (1995) eingeführte 5. Säule der gegenwärtigen sozialstaatlichen Sicherung ist als Pflichtversicherung an die Krankenversicherung angegliedert. Der umseitig anzuerkennende erhöhte Finanzbedarf bei „Pflegefällen“ muss auch weiterhin gesondert abgesichert werden. Die anfallenden stationären oder häuslichen Pflegekosten können durch die vier klassischen Säulen ebenso wenig wie durch ein BGE abgesichert werden. Folglich muss die Pflegeversicherung, bei allen sinnvollen Reformansätzen in ihrer Grobkonzeption bestehen bleiben.

Fazit

Wie zu sehen war, kann und soll ein BGE (in seiner hier angelegten Verfasstheit) die Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung nicht ersetzen. Diese spezifischen über die existenzielle Grundsicherung hinausgehenden Risiken mit teilweise hoch differenzierten Leistungen können nicht unter ein „einfaches“ BGE subsumiert werden. Die weitestgehend strukturähnlichen Arbeitslosen- und Rentenversicherung hingegen können durch ein BGE „ersetzt“ werden. In beiden Fällen läge das durchschnittliche Transfereinkommen knapp höher als im gegenwärtigen System. Die pauschale Auszahlung ginge zulasten gut verdienender Beschäftigter und folglich zugunsten benachteiligter Personen. Fraglich bleibt, wie sich die bisher gut Verdienenden verhalten (Zusatzversicherung?). Die Vorteile des BGEs finden sich hier vor allem in der sozialstaatlichen Anerkennung der Auflösung der Vollbeschäftigungsgesellschaft und der klassischen Erwerbsbiographie sowie in der Auflösung bisherige Stigmatisierungsverfahren und –klassifikationen. Eine Ablösung des Anspruchs auf Ersatzzahlung im inzwischen nahezu unvermeidlichen Fall der (mehrfachen) Erwerbslosigkeit im Laufe eines Arbeitslebens kann als notwendiger Meilenstein emanzipatorischer Sozialpolitik postindustrieller Gesellschaften gelten.

volkswirtschaftliche Aspekte: Arbeit und Kapital

Bevor sich einer Betrachtung dem Verhältnis von Arbeit und Kapital in einer BGE-Gesellschaft genähert werden kann, sollte einige grundlegende Feststellungen zur Frage der Warenfiktion des Produktionsfaktors Arbeit festgehalten werden. Laut klassischer bzw. neoklassischer Modellannahme herrscht, wie auf allen Märkten (Gütermarkt, Kapitalmarkt etc.), auch auf dem Arbeitsmarkt ein reines Wettbewerbsmodell. D.h. es erfolgt eine Allokation der Ware Arbeitskraft über den Preismechanismus. Dieser Annahme muss aber die Warenfiktion der Arbeitskraft entgegen gestellt werden. Denn nicht die Ware Arbeit sondern das Vermögen zu arbeiten wird von dem/der ArbeitgeberIn ersteigert. Es erfolgt in diesem Sinne keine Trennung der Arbeitskraft von deren/dessen EigentümerIn. Die Annahme ist nun, dass mit Einführung des BGEs der reine Marktcharakter des Arbeitsmarktes erst wirklich hergestellt werden kann und die Wettbewerbskriterien zu einer Ressourcenallokation der Ware Arbeitskraft führen. Verzerrungen im Preisbildungsprozess werden aufgehoben und das Arbeitskräfteangebot spiegelt die wirklichen Verhältnisse wieder. Dies liegt daran, dass kein Mensch mehr aus Zwang zur Sicherung des Existenzminimums ihre/seine Arbeitskraft anbieten muss. Die Folge wäre ein Höchstmaß an De-Kommodifizierung, d.h. einer Emanzipation der Individuen und der Haushalte vom Marktergebnis. Somit verschiebe sich das „soziale standing“ gewisser Berufe wie z.B der Putzkräfte. Denn nun würden von ArbeitgeberInnenseite schwerkörperliche und sozial schlechter angesehene Tätigkeiten stärker und einfachere Tätigkeiten weniger nachgefragt. Darüber hinaus würde gerade im Dienstleistungs-, Sozial- und Bildungssektor eine Öffnung erfolgen, da es nun dank der Existenzsicherung mittels des BGEs leichter ist, ein solche Tätigkeit aus zu üben.

Das BGE garantiert – qua Definition – eine Grundsicherung und erlaubt, bei einer sozialdemokratisch/sozialistischen Herangehensweise der Konzeptionierung des BGEs, eine befriedigende Lebensgestaltung, ohne finanzielle Sorgen, mit Spielräumen für die Teilhabe an sozialen oder kulturellen Veranstaltungen.

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

Der Mensch hat mit seiner Grundsicherung, die Möglichkeiten sich frei zu entfalten. Seiner Freiheit obliegt es, ob der Mensch einer ehrenamtliche oder erwerbstätigen Arbeit nachgeht, bzw. ob er keine Beschäftigung als solches aufnimmt.

Der Drang weg von schwerer Arbeit wird sich im Vergleich zur jetzigen Gesellschaft verstärken, da der Zwang zur Aufnahme irgendeiner Beschäftigung zum Gelderwerb entfällt. Dadurch steigt die Gefahr, dass viele Menschen aus unliebsamen Berufen aussteigen, da sie den Sinn in der Anstrengung ihrer Arbeit nicht mehr nachvollziehen können, was in der Folge zu Personalmangel in bestimmten Berufszweigen führen kann. Um diesen Mangel entgegen zu wirken muss der Anreiz erhöht werden. Die Löhne könnten somit für unliebsame Tätigkeiten steigen, was zu einer Verteuerung von einigen Produkten und Dienstleistungen führen wird aber auch Ausdruck einer notwendigen Entlohnung entsprechend des Arbeitskräfteangebots ist. Zwangsläufig führt das zu einer allgemeinen Verteuerung (Inflation) in diesen Bereichen. Hierbei kann ein Konflikt entstehen, in wie weit der Mensch bereit ist, diese stark verteuerten Dienstleistung zu kaufen. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, dass gerade diese grundlegenden Tätigkeiten dadurch an Nachfrage verlieren und ausbleiben.

Die Preissteigerung in einigen Branchen, besonders in den schweren, unliebsamen, wird damit zu einer Aufwertung der Berufe führen. Die Teuerung wird dort besonders stark sein, wo heute besonders wenig gezahlt wird – zu wenig, für die geleistete Arbeit. Der Effekt der Preissteigerung kann somit zu einer etwas gerechteren Bezahlung führen, einer, die der Tätigkeit angepasster erscheint.

Dieses Phänomen kann sich unter Umständen auf alle Berufsgruppen ausweiten. Da das BGE niemand veranlasst aus Not zu Arbeiten, kann es möglich sein, dass ein erhöhter Anreiz für jede Art von Arbeit geschaffen werden muss. Eventuell könnte sich der Drang nach höherer Entlohnung auf den bislang ehrenamtlichen Bereich ausdehnen.

Genauso ist auch eine Entwertung der Arbeitsleistung möglich. Da jeder Mensch von Grund auf abgesichert ist und über einen großen Zeitfundus verfügt, ist er gegebenenfalls bereit, auch zu geringeren Vergütungen, als den momentanen, eingesetzt zu werden. Tätigkeiten, ob beliebt oder nicht, werden dann nur noch gering entlohnt, da sie als Bonus zum BGE angesehen werden und Arbeitsplätze mit Entlohnung weiterhin einen Mangel darstellen – bei gleichzeitig großer Nachfrage.

Abhängig ist diese Lohnentwicklung maßgeblich von der Finanzierung des BGE. So ist der Einkommenssteuersatz das entscheidende Kriterium. Werden die Einkommen bis zu einer bestimmten Grenze (z.B. dem BGE-Satz) fast vollständig abgeschöpft, ist ein Anstieg weit über diese Grenze mehr als wahrscheinlich. Wird es im Geringverdienerbereich Freigrenzen geben oder die Steuerquote niedrig gehalten ist eine Sinken des allg. Einkommensniveaus möglich.

Kaum absehbar sind die Folgen der Einführung des BGE auf die Arbeit und deren Entlohnung. Vieles ist abhängig von der Höhe des BGE. Wird es nur auf lebenserhaltendem Niveau gezahlt (einem Niveau, dass so kaum als Grundeinkommen angesehen werden kann), werden die Einflüsse auf den Arbeitsmarkt ungleich schwächer ausfallen. Die genau Wirkung ist jedoch weiter der Spekulation unterworfen.

Zu all den Unklarheiten über die Entwicklung kommt noch der Faktor Inflation hinzu. Jeder Mensch erhält das BGE (ggf. auch Kinder in gleicher Höhe). Damit wird in die Gesellschaft eine Unmenge an zusätzlichem Geld zu gespült. Dieses Geld, was es erst einmal zusätzlich zum Arbeitsentgelt gibt, bringt, in Abhängigkeit der Versteuerung, eine Verstärkung der Kaufkraft innerhalb der gesamten Volkswirtschaft. Nicht nur kann das zu übertriebenen (verschwenderischen) Konsum führen, auch führt es zu einem erhöhten Inflationsdruck, der wiederum das BGE an seiner empfindlichsten Stelle trifft, dem Ideal als finanziellen Grundsicherung. Ist die Inflation zu groß, entwertet diese die Leistungen des BGE und führt dieses ad absurdum. Entweder muss die Höhe des BGE angepasst werden oder aber es erfüllt nicht mehr seinen Zweck. Wird es erhöht, ist dies der Beginn eines Teufelskreises hin zu einer permanenten BGE-Erhöhung bei gleichzeitiger galoppierender Inflation. Dies ist jedoch nur schwer prognostizierbar, da weder gesichert ist, inwiefern die zusätzlichen Kosten über die Preise an die Verbraucherinnen abgewälzt werden und erhöhter Konsum

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

und somit Preissenkungen bei gleichzeitiger Umsatzsteigerung der Unternehmen diese inflationsfördernden Tendenzen kompensieren könnten.

Welche Auswirkungen hat die Einführung eines BGEs nun für die ArbeitgeberInnen bzw. ArbeitnehmerInnen? Aufgrund der Aufhebung der Warenfiktion der Arbeitskraft können die ArbeitgeberInnen nun gegenüber den ArbeitnehmerInnen flexibler und mit erhöhten Druck agieren. Die Herstellung des Arbeitsmarkt als reinen Markt und die damit verbundene Allokation der Produktionsfaktoren erlaubt es den ArbeitgeberInnen gewisse soziale Errungenschaften wie Kündigungsschutz in Frage zu stellen. Für die ArbeitnehmerInnen bedeutet dies, dass in gewissen Branchen der institutionalisierte Interessensausgleich zwischen Arbeit und Kapital aufrecht erhalten bleiben muss, denn der Kampf der Gewerkschaften für gute Bedingungen der Lohnarbeit bleibt erhalten. Aber dieser Kampf erfolgt aufgrund der Flexibilität der ArbeitnehmerInnen durch die Befreiung vom Zwang zur Erwerbsarbeit zum ersten Mal auf gleicher Augenhöhe. Wobei hier festgehalten werden muss, dass durch die höhere Dynamik am Arbeitsmarkt ein aktiverer Wechsel zwischen angebotsstarken und -schwachen Branchen erfolgt, was eine Ausdifferenzierung der Gewerkschaftslandschaft und ein Ende der großen Dachverbände bedeuten kann. Dennoch bleibt es aus jungsozialistischer Sicht notwendig, die Forderung nach einem Mindestlohn aufrecht zu erhalten. Denn die Verschiebeprozesse in Hoch- und Niedriglohnsektor machen dies notwendig.

Fazit:

Der große Vorteil des BGEs liegt in der Aufhebung der Warenfiktion und der möglichen Herstellung von „Waffengleichheit“ zwischen Arbeit und Kapital. Noch schwieriger prognostizierbar sind die weiten Folgen einer Einführung des BGEs auf Arbeit und Kapital. Druck und Veränderungen auf das institutionalisierte Gefüge des Interessensausgleichs sind zu erwarten und dies muss politisch neu bewertet, modifiziert oder im Zweifelsfall abgeschafft werden. Noch schwerer ist eine Aussage zu der Entwicklung der Löhne und des Angebots bzw. der Nachfrage von Erwerbsarbeit auf dem Arbeitsmarkt zu machen. Hierbei kann sich nur auf die skizzierten Entwicklungen gestützt werden, die unterm Strich mehr positive Folgen für beteiligten Akteure am Markt aufweisen.

BGE und "Gute Arbeit"

Will mensch die Frage beantworten, was BGE für die Vorstellungen von „Guter Arbeit“ bedeutet, muss am Anfang geklärt werden, was „Gute Arbeit“ ist und welche Instrumente denkbar sind, um Erwerbsarbeit erträglich zu machen. Diesen Überlegungen liegt stets die Annahme zugrunde, dass Erwerbsarbeit weiterhin zentrale Quelle für die Identitätsbildung und Sozialisation des Individuums darstellt. Allerdings kann dies aufgrund der Veränderungen in der Lohnerwerbswelt davon ausgegangen werden, dass neben dem Normalarbeitsverhältnis neue Formen von Erwerbsarbeit entstanden sind und selbst das Normalarbeitsverhältnis mit veränderten Rahmenbedingungen konfrontiert wird.

Hierbei können folgende Ausprägungen als Formen eines „neuen Arbeitsbildes“ aufgezeigt werden: zunehmende Flexibilisierung von Arbeitszeiten, Zunahme an unbezahlten Überstunden, Subjektivierung von Arbeit, Lebensbegleitendes Lernen, Arbeitskraftunternehmerin, steigender Anforderungsdruck mit stiegenderem Qualifikationsniveau, verstärkte Eigenverantwortung durch „flache Hierarchien“, Prekarisierung des Arbeitsverhältnisses, steigende Unsicherheit über zukünftige finanzielle und wohlfahrtsstaatliche Absicherung, Zunahme von Stress durch Beschleunigungsprozesse, Auslösung klassischer Distinktion zwischen einzelnen Branchen mittels höherer Konkurrenz und wachsender Mobilitätsanforderung, sinkendes Lohnniveau „einfacher“ Tätigkeiten und Nichtlinearität individueller Lohnentwicklung. Im Einzelnen sollen nun diese neuen Trends in der Erwerbsarbeit herausgegriffen werden und mittels Gegenüberstellung der Problemlösungskompetenz von klassischen sozialstaatlichen Instrumenten und einem BGE näher untersucht werden.

Flexible Arbeitszeiten: hier kann das klassische Verständnis eines Normalarbeitsverhältnis dahingehend weiterentwickelt werden, in dem mittels Arbeitszeitkonten, kompensatorischer Entlohnung und der Anpassung bzw. Flexibilisierung lebensweltlicher

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

Infrastrukturen wie KiTa, Ämter etc. Rechnung getragen werden kann. Die Auswirkungen einer BGE-Einführung sind ambivalent. Unter der Annahme einer Machtverschiebung zwischen Arbeit und Kapital, kann davon ausgegangen werden, dass Seitens der Arbeitgeberinnen der Druck sinkt und deren Verhandlungsposition verbessert wird. Was dazu führt, dass die aufgezeigten klassischen sozialstaatlichen Kompensationsmaßnahmen zwingendermaßen zur Flankierung dieser Machtverschiebung zugunsten des Produktionsfaktors Arbeit eingeführt werden müssten.

Unbezahlte Überstunden: Hier ist die Lösung über klassische sozialstaatliche Instrumente schwierig bis unmöglich, da mittlerweile durch Schwächung der Arbeiterinnenposition und Internalisierung flexibler Arbeitszeiten gesetzliche Regelungen und Sanktionen an ihre Grenzen stoßen. Für die Lösungskompetenz eines BGEs gilt das selbe wie im Falle der flexiblen Arbeitszeiten. Aufgrund der ambivalenten Machtverschiebung zwischen Arbeit und Kapital kann eher von einer Stärkung der Arbeitnehmerinnen ausgegangen werden.

Subjektivierung von Arbeit: Unter der Grundannahme der Zentralität von Erwerbsarbeit kann weder von Seiten klassischer sozialstaatlicher Instrumente noch von Seiten eines BGEs eine entsprechende Problemlösungskompetenz erwartet werden.

Lebensbegleitendes Lernen: Hier bieten die klassischen sozialstaatlichen Instrumente eine Vielzahl an Möglichkeiten. Bildungsurlaub, innerbetriebliche Schulungen und überbetriebliche Weiterbildungen sind nur ein paar Beispiele für schon jetzt realisierte oder mögliche Maßnahmen. Im Falle eines BGE kann davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen noch verstärkter zur Anwendung kommen, da hier aufgrund der Absicherung des Existenzminimums das Potential zu längeren Auszeiten für individuelle Qualifizierung gegeben ist.

Arbeitskraftunternehmerin: Wie im Falle der Subjektivierung der Arbeit kann aufgrund der Fixierung auf Erwerbsarbeit dieser internalisierenden und selbstdisziplinierenden Tendenz hin zur Arbeitskraftunternehmerin wenig mittels klassischen sozialstaatlichen Instrumenten gegen gesteuert werden. Ein BGE würde sogar diese Tendenzen noch unterstützen, da mit der Aufhebung der Warenfiktion der Arbeit und der Herstellung des Arbeitsmarktes als einen reinen Markt realen wirtschaftlichen Entwicklungen entsprochen wird und erweiterte Selbstaussbeutung in größerem Maße möglich wird.

Hoher Anforderungsdruck aufgrund gestiegenen Qualifikationsniveau: Dieser Entwicklung muss aus Sicht klassischer Sozialpolitik nur mit Hilfe barrierefreier Bildungszugänge für alle Menschen entgegen gewirkt werden. Auch wenn diese höhere Qualifizierung und der gewachsene Anforderungsdruck auf dem Arbeitsmarkt sich gegenseitig verstärken, so müssen gerade deshalb jegliche Hemmnisse des Zugangs auf allen Bildungsebenen abgebaut werden. Für den Fall eines BGEs kann noch von einem viel höheren Druck zwischen den Arbeitnehmerinnen ausgegangen werden (Arbeitsmarkt als reiner Markt). Dennoch beinhaltet dies auch den emanzipatorischen Effekte, dass durch die Absicherung des Existenzminimums jeder Mensch den Bildungsweg einschlagen kann, denn sie will und wann sie will.

Prekarisierung des Arbeitsverhältnisses und Unsicherheit in finanzieller und wohlfahrtsstaatlicher Absicherung: Neben dem Festhalten an der Forderung nach einem flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohn ist bei Beibehaltung klassischer Wohlfahrtsmodelle eine Abkehr vom kontinental-europäischen hin zum sozialdemokratisch-skandinavischen System die konsequente Antwort auf verbreitete Unsicherheit in finanzieller und wohlfahrtsstaatlicher Absicherung. Denn gerade die beitragsorientierten Sozialversicherungssysteme können angesichts des Wandels des Normalarbeitsverhältnis eine breite Absicherung der Menschen im sozialpolitischen Schadensfall nicht mehr garantieren. Noch radikaler wäre der Schritt zu einer BGE-Gesellschaft, die diese Problem mit der Überwindung der Zentralität von Erwerbsarbeit und der Sicherung des Existenzminimums garantiert.

Zunahme von Stress durch Beschleunigungsprozesse: Im Gegensatz zu den klassischen sozialstaatlichen Instrumenten, die hier leider keine Lösungskompetenz aufweisen, steigert das BGE die individuelle Autonomie und bietet einen emanzipatorischen Effekt der gesteigerten individuellen Freiheit. Auf dem Arbeitsmarkt kann dieser aber die Form erhöhter Selbstaussbeutung annehmen.

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

Auflösung klassischer Abgrenzungen zwischen einzelnen Branchen: Hier muss erneut der Tendenz im Wandel des Arbeitsbildes eine Paradigmenwechsel hin zum sozialdemokratisch-skandinavischen Wohlfahrtsmodell eine höhere Problemlösungskompetenz zugesprochen werden, als es das momentane statusbezogene kontinental-europäische Wohlfahrtsmodell in der Lage ist. Gerade weil ersteres eine höhere Flexibilität im Bereich der Fort- und Weiterbildung besitzt und nicht auf Sozialsysteme angewiesen ist, die eine hohe Rückkopplung von Anspruch an sozialstaatliche Leistungen und Status auf dem Arbeitsmarkt aufweisen. Dem BGE kann hierbei leider nur eine abfedernde Problemlösungskompetenz unterstellt werden.

Erhöhte Mobilitätsanforderungen: Auf diese Tendenz kann mit sozialstaatlichen Instrument oder einem BGE nur gering reagiert werden. Während erstere noch mittels Zuschüsse und der Übertragbarkeit erarbeiteter Ansprüche (Anwartschaften etc.) Spielraum bieten, bleibt das BGE erhöhten Mobilitätsanforderungen gegenüber indifferent.

Sinkendes Lohnniveau „einfacher“ Tätigkeiten und Nichtlinearität individueller Lohnentwicklung: Hier bieten erneut die klassischen sozialstaatlichen Instrumente eine Vielzahl an Maßnahmen. Neben einem gesetzlichen flächendeckenden Mindestlohn, progressiven Steuersystem und eine Stärkung der Tarifpartner zeigt sich, dass deren Problemlösungskompetenz gegenüber dem BGE, dessen Auswirkungen eher unsicher sind, vorzuziehen ist.

Fazit:

Hier zeigt sich erneut, dass ein systemimmanenter Paradigmenwechsel vom kontinental-europäischen zum sozialdemokratisch-skandinavischen Wohlfahrtsstaatsregime ausreichen würde, um gewisse sozialpolitische Instrumente verfügbar zu machen, die eine adäquate Reaktion auf die Veränderungen des Normalarbeitsverhältnis ermöglicht. Das BGE würde in dieser Frage nur die schon skizzierten Freiheitsräume oder Machtverhältnisse erweitern bzw. neu aufstellen.

volkswirtschaftliche Aspekte: Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

Im Rahmen einer BGE-Gesellschaft wird es notwendig sein, sich von den klassischen Vorstellungen von Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik zu verabschieden. Die Frage des Arbeitsmarktes als „reinen Markt“ wurde ja schon hinreichend beleuchtet. Nun sollen die Auswirkungen dieses auf mögliche Instrumente der Arbeitsmarktpolitik in einer BGE-Gesellschaft näher betrachtet werden.

Da es in einer BGE-Gesellschaft aufgrund der Befreiung vom Zwang zur Erwerbstätigkeit durch die Bereitstellung eines Existenzminimums keine Arbeitslosigkeit dem klassischen Verständnis nach mehr geben wird, verschiebt sich auch der Fokus möglicher staatlicher arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. Zentrale Förderaufmerksamkeit kommt dabei den Menschen zu, die über das BGE hinaus einer entlohnten Tätigkeit nachgehen wollen, dies aber über den „reinen Arbeitsmarkt“ nicht realisieren können. Hierbei kommt der Vermittlung von staatlicher Seite eine hohe Bedeutung zu, da diese gezielt auf die Bedürfnisse dieser „nicht Vermittelbaren“ ausgerichtet sein muss. Hierbei sind Konzepte wie der Soziale Arbeitsmarkt Möglichkeiten diese Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Darüber hinaus sind Anreizmechanismen wie ein Umlageverfahren für die Finanzierung der Förderung und Integration dieser „schwer Vermittelbaren“ analog zum Umlageverfahren für Auszubildende denkbar. Dies kann mit Hilfe einer Quotierung flankiert werden und ähnlichen Belohnungs- und Sanktionsinstrumenten gegenüber der Privatwirtschaft erfolgen. Denkbar hierbei sind gesamtgesellschaftliche Zielvereinbarungen, an denen sich die Unternehmen zu messen haben.

Die Frage ist nun, ob diese Arbeitsvermittlung privat oder staatliche organisiert werden kann. Da feststeht, dass gemäß einer ökonomischen Betrachtung dieser Frage die einzelbetriebwirtschaftliche Rationalität nicht deckungsgleich zur gesamtwirtschaftlichen Wohlfahrtssteigerung ist, die Arbeitsvermittlung nur als staatliche Institution den aufgezeigten Anforderungen gerecht werden kann.

Zusätzlich sollte der individuellen Ebene der Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsvermittlung in einer BGE-Gesellschaft Aufmerksamkeit geschenkt werden. Für die ArbeitnehmerInnen

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

steht natürlich im Vordergrund, ihre Informationskosten so weit wie möglich zu senken und einen breiten Überblick über die freien Stellen zu erhalten, die ihrer individuellen Präferenz nach Entlohnung, Arbeitsbedingung, Tätigkeit etc. entsprechen. Die ArbeitgeberInnen haben hierbei größere Erwartungen an die Arbeitsmarktpolitik einer BGE-Gesellschaft. Eines der obersten Ziele ist die Ausbildung und Weiterqualifikation der ArbeitnehmerInnen, die nun viel flexibler aber auch branchenabhängig viel schwieriger auf dem „reinen Arbeitsmarkt“ abzufragen sind. Hierbei spielen Unterstützungsleistungen für Personalabteilungen sowie Netzwerke untereinander eine große Rolle. Dies alles kann in eine nachfrageorientierte Qualifikation der ArbeitnehmerInnen eingebettet werden. Dabei ist festzuhalten, dass diese Qualifikations- und Weiterbildungsmaßnahmen von der abzuschaffenden Arbeitslosenverwaltung hin zum öffentlichen Bildungssektor und den Unternehmen gelenkt werden kann. Die Frage ist nun, was sind die Erwartungen der ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen an eine Arbeitsvermittlung in einer BGE-Gesellschaft. Für beide Gruppen spielen, wie schon erwähnt, schnelle und aktuelle Informationen über freie Stellen und Arbeitsuchende eine große Rolle. Hierbei kommt der Arbeitsvermittlung als zentraler Ort der Informationssammlung und des Informationsaustausches eine wichtige Funktion zu. Denn aufgrund der Wichtigkeit von Kommunikation besteht genau hier die Möglichkeit der Aufbereitung von Angebot und Nachfrage am „reinen Arbeitsmarkt“.

Fazit:

Die Frage der Entwicklung der Arbeitsmarktpolitik in einer BGE-Gesellschaft hängt eng mit der Eingangs beschriebenen Aufhebung der Warenfiktion zusammen. Somit stellt dieser Aspekt kein eigenständiges Feld dar, sondern muss im Zusammenhang mit der Frage nach der Entwicklung des Verhältnis von Arbeit und Kapital gesehen werden. Die darin liegenden Potentiale der größeren Freiheitsräume für die/den EinzelneN muss in einer BGE-Gesellschaft wie dargelegt arbeitsmarktpolitisch unterlegt werden. Für sich genommen, stellt dieser Wechsel der Arbeitsmarktpolitik aber keinen Überzeugenden Grund dar, die Einführung eines BGEs zu befürworten.

Finanzierung

Leider muss festgehalten werden, dass die Frage der Finanzierung bei fast allen BGE-Konzepten die größte Schwachstelle darstellt. Dabei muss unterschieden werden, welche Akteur bzw. Gruppe hinter dem Konzept steht und welche Vorstellungen sich daher über Individuum, Gesellschaft und Politik ableiten lässt. Dies reicht von 500€ als BGE-Höhe bis zu ca. 1.600€. Erstere ist eher dem konservativen und liberalen Lager zu ordnen und wird mit einer radikalen Zusammenstreichung aller bisherigen sozialstaatlichen Leistungen verbunden, während letztere eher aus dem sozialdemokratisch und sozialistischen Lager kommt und bei welcher versucht wird, die erfolgreichen Instrumente gegenwärtiger Wohlfahrtsstaatstypen in eine BGE-Gesellschaft zu transferieren. Wobei in diesem Falle oft auch bei den Konzepten aus dem linken Lager direkte monetäre Transfers wie Kindergeld, Wohngeld, Bafög und Ausbildungsbeihilfen entfallen. Definitiv gestrichen und in ein BGE aufgehen werden Zahlungen, die sich auf Arbeitslosigkeit beziehen - dies wären ALG I und ALG II. Die dabei eingesparten finanziellen Mittel inklusive den wegfallenden Verwaltungsausgaben können dann für das BGE verwendet werden. Dabei kann aber auch nicht erwartet werden, dass die VertreterInnen der unterschiedlichen BGE-Konzepte eine fundierte und durchgerechnete Finanzierung für eine Konzept vorlegen, dass so radikal mit den bisherigen Vorstellungen von Wohlfahrtsstaat, Erwerbsarbeit und Menschenbild bricht wie das BGE. Dennoch soll versucht werden, die wichtigsten Ansätze für die Finanzierung des BGEs aufzuzeigen.

Grundsätzlich steht jede Variante einer BGE-Höhe vor dem Dilemma, die Frage klären zu müssen, ob es existenzsichernd sein soll und gesellschaftliche Teilhabe garantieren will oder ob diese sich nur nach der Finanzierbarkeit richten soll und somit eventuell nachhaltig gesichert sein kann. Im ersten Fall wäre eine Definition schwierig und es bestünde Raum für Willkür, im zweiten Fall bedarf es eben eines stichhaltig nachhaltig finanzierbaren BGE-Niveaus. Darüber hinaus besteht bei beiden Varianten eine Dualität zwischen Nachfrage-

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

und Angebotseffekt für die Märkte im Zuge einer BGE-Einführung. Der Nachfrageeffekt würde sich darin manifestieren, dass durch ein erhöhtes verfügbares Einkommen und größere finanzielle Sicherheit für GeringverdienerInnen deren Konsumneigung steigt und eine BGE-Finanzierung gesichert wäre. Für den Fall des Angebotseffekt könnte angenommen werden, dass die Bereitschaft zur Erwerbsarbeit über das Maß einer finanziellen Absicherung durch das BGE hinaus abnimmt und somit ein großer Teil der Menschen in Teilzeitarbeit oder „freiwillige Arbeitslosigkeit“ abwandert. Erfolgt dies, dann würde eine zu hohes BGE-Niveau seine eigene Finanzierungsgrundlage untergraben.

Dennoch können folgende Finanzierungselemente in Betracht gezogen werden: Neben dem klassischen Instrument der Einkommens- und Vermögensbesteuerung könnte zusätzlich die Transferentzugsrate angewandt werden. Dies entspricht dem Anteil des eigenen zusätzlich verdienten Einkommens, das bei momentan gezahlten finanziellen Sozialleistungen abgezogen wird. Dieser Anteil liegt derzeit aber so hoch, dass es kaum Anreize gibt, eine gering bezahlte, legale Erwerbsarbeit aufzunehmen. Daher sind andere Anreize notwendig. Fast alle BGE-Konzepte gehen für die Einkommenssteuer für jeden zusätzlich über die Höhe des BGEs hinaus verdienten Euro von einem Steuersatz bis zu 50% aus. Eine klare Absage aufgrund verteilungspolitischen Schwachsinn ist der Ansatz, das BGE über eine Verbrauchs-/Mehrwertsteuer zu finanzieren. In diesem Fall würde die größte Finanzierungslast auf die ArbeitnehmerInnen abgewälzt, deren Neigung zusätzliche Erwerbsarbeit aufzunehmen verringert, Beziehenden von niedrigen Einkommens über den Konsum überproportional belastet und die ArbeitgeberInnen komplett aus der Finanzierung des BGEs entlassen. Dieser vom DM-Chef Müller favorisierten Variante ist eine klare Absage zu erteilen. Grundlegend muss politisch definiert bzw. geklärt werden, wie die Finanzierbarkeit bzw. die Höhe des BGEs mit einer hohen Besteuerung von Einkommen bei Nettoempfang und einem Anreiz zu zusätzlicher Erwerbsarbeit statt staatlicher Kontrolle und Zwang in Einklang gebracht werden kann.

Beachtung soll bei der Frage der Finanzierbarkeit dem Transfergrenzenmodell (von Pelzer und Fischer) geschenkt werden, da dieses ohne von einer vorab festgelegten BGE-Höhe ausgehend den seriösesten und dynamischsten (volkswirtschaftlich gesehen) Vorschlag darstellt. Dabei geht es darum, dass bei steigendem zusätzlich zum BGE verdienten Einkommen ein Punkt erreicht wird, wo BGE und abzuführendes Einkommen aufgrund einer proportionalen Einkommenssteuer gleich groß sind und sich somit rechnerisch gegenseitig aufheben. Dieser Punkt wird Transfergrenze genannt und gibt dem Finanzierungsmodell seinen Namen. Interessant ist nun für jeden Menschen die Summe aus Grundeinkommen und der abgezogenen Einkommenssteuer. Sie ist positiv bei Einkommen unterhalb der Transfergrenze und negativ oberhalb der Transfergrenze. Im ersteren Fall ist die betroffene Person somit NettoempfängerIn und im zweiten NettozahlerIn. Stellschraube ist nun die Basissteuer sowie die Höhe des BGEs. Wird z.B. das BGE verringert oder die Basissteuer erhöht, so sinkt die Transfergrenze und es gibt weniger NettoempfängerInnen als NettozahlerInnen. Somit verringert sich die Belastung für die einzelnen NettozahlerIn und das BGE besitzt eine flexible Finanzierungsgrundlage, die ohne Weiteres in Form einer modifizierten Einkommensbesteuerung realisiert werden kann.

Fazit:

Auch wenn mit dem Transfergrenzenmodell ein überzeugendes Finanzierungskonzept vorliegt, so kann dennoch die Frage der endgültigen Finanzierbarkeit eines BGEs nicht abschließend geklärt werden. Gerade weil die meisten Konzepte keinen glaubwürdigen Zusammenhang zwischen Ausgestaltung und finanzieller Grundlage des BGEs herstellen können, muss dies als ein Grund zur Ablehnung angesehen werden. Gerade weil dies so unsicher ist, das BGE vom Anspruch her aber einer seriösen Finanzierung bedarf, führt diese Schwachstelle in den BGE-Konzepten zu einer eher ablehnenden Haltung diesen gegenüber. Ohne nur annähernd Aussagen über die volkswirtschaftlichen Entwicklungen treffen zu können – und das BGE ist ja auf einen verteilbaren „Kuchen“ angewiesen – verliert der BGE-Gedanke emanzipatorisches Potential und läuft Gefahr, sich schnell seiner eigenen Grundlagen zu berauben.

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

Antrag: Ini 1

Titel: Einsatz der Bundeswehr im Inneren kategorisch ablehnen!

In der Sitzung des Koalitionsausschusses vom 5. Oktober 2008 wurde sich auf eine Änderung des Artikels 35 des Grundgesetzes geeinigt. Demnach soll dieser Artikel um zwei Absätze erweitert werden, wonach die Bundesregierung in einem besonders schweren, nicht näher definierten Unglücksfall den Einsatz der Bundeswehr im Inneren anordnen darf, sobald die polizeilichen Mittel nicht ausreichen. Bei direkter "Gefahr im Verzug" darf die/der zuständige Minister/in sogar allein den Einsatz anordnen und erst im Nachhinein eine Entscheidung der Bundesregierung einholen.

Diese Änderung bedeutet die völlige Öffnung der Möglichkeit des Einsatzes der Bundeswehr im Inneren.

Somit bestände nicht mehr die Notwendigkeit, dass die einzelnen Bundesländer zur Amtshilfe die Bundeswehr anfordern; sondern die Bundesregierung bzw. einzelne Minister/innen könnten den Einsatz beschließen - situationsbedingt sogar mit präventivem Charakter!

Aus folgenden Gründen lehnen wir die Möglichkeit eines (erweiterten) inländischen Bundeswehreinsatzes ab und fordern den Abbruch jeglicher Verhandlungen darüber in der Berliner Koalition:

- die Bundeswehr ist unserer Meinung nicht in der Lage, eine bessere und effizientere Terrorabwehr zu gewährleisten, als dies die Polizei kann;
- die Bundeswehr darf nicht als Ersatzlösung für (Haushalts- und Personal-) Einsparungen in den Landes- und Bundespolizeistrukturen herhalten;
- die strikte Trennung polizeilicher und militärischer Befugnisse ist eine Grundkonstante der bundesrepublikanischen Verfassung und darf nicht aufgeweicht werden;
- die Bundeswehr muss den Prinzipien einer Parlamentsarmee weiterhin gerecht werden, so dass es eine weitere Kompetenzverlagerung hin zur Bundesregierung und einzelnen MinisterInnen nicht geben darf;
- eine derartig weitgehende Kompetenzausweitung für Bundeswehr und Bundesregierung in Fragen des Bundeswehreinsatzes im Inneren ist unserer Meinung nach keine adäquate Reaktion auf das Urteil der Bundesverfassungsgerichte zum Luftsicherheitsgesetz!

Zwar wurden vergangenen Woche von Seiten der SPD-Bundestagsfraktion die Verhandlungen abgebrochen, dennoch halten wir es für notwendig, dass wir als SPD konsequent dafür einstehen, jegliche Änderung des Grundgesetzes im Sinne der Einführung einer erweiterten Einsatzmöglichkeit der Bundeswehr im Inneren verhindert wird.

Das Hamburger Programm gibt uns den Satz vor, an dem wir die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung und der Bundestagsfraktion messen werden: "Den Einsatz der Bundeswehr im Inneren lehnen wir ab!"

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

Antrag: E 1

Titel: Demokratisches Europa

Der Juso-Bundeskongress möge beschließen:

Im Bewusstsein der politischen Einigungsschwierigkeiten über eine institutionelle Reform der EU, die besonders durch das völkerrechtliche Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten beeinflusst wird, fordern wir Jusos Sachsen den Reformprozess endlich erfolgreich abzuschließen.

Nur mit den geplanten Reformvorschlägen kann Europa seinen Verpflichtungen gegenüber den europäischen Bürgern gerecht werden. Durch demokratische Mitgliedstaaten geprägt, muss die EU endlich auch demokratisch organisiert und geleitet werden. Der Wille der europäischen Völker sollte in den Organen der EU widerspiegelt werden, nicht der Wille der Mitgliedstaaten.

In Anlehnung an einen föderalistischen Bundesstaat fördern wir eine stetige Weiterentwicklung der EU nach einem gänzlich demokratischen Konzept mit folgend ausgestalteten Elementen:

- Das Europäische Parlament (EP) bildet die erste Kammer, ist an allen Gesetzgebungsverfahren durch das Verfahren der Mitentscheidung beteiligt und hat Initiativrecht, wählt die Kommission einschließlich des/der Kommissionspräsident/in ohne Beteiligung des Rates ebenso wie die Richter/innen des EuGH und die Mitglieder des Europäischen Rechnungshofes und hat in allen Bereichen uneingeschränktes Klagerecht vor dem EuGH.
- Der Rat der EU bildet eine an allen Gesetzesvorhaben mit dem EP gleichberechtigt beteiligte zweite Kammer, und entscheidet in allen Politikbereichen der EU mit Ausnahme militärischer und verteidigungspolitischer Aspekte der Außen- und Sicherheitspolitik in qualifizierter Mehrheit (doppelte Mehrheit der Staaten und Einwohner, wie im Vertragsentwurf von Lissabon).
- Die Europäische Kommission ist ein dem EP verantwortliches Kabinett, das entsprechend den Mehrheitsverhältnissen im EP gewählt wird. Die Kommission bestimmt über die Leitlinien der Politik, bereitet Gesetzesentwürfe vor und leitet die Verwaltung.
- Der Europäische Rat fungiert lediglich als Gipfeltreffen für Vertragsänderungen und Erweiterungen der EU.
- Wahlen zum EP werden nach mit EU-weiten statt nationaler Parteilisten durchgeführt und das undemokratische Disproportionalitätsprinzip¹ wird abgeschwächt.
- Direktdemokratische Elemente wie Volksbegehren oder Volksentscheid ergänzen das Repräsentativsystem, ersetzen es aber nicht.

Der Verfassungsgebungsprozess der EU soll also trotz der Rückschläge fortgesetzt und in eine wahrhaft demokratische Richtung weiterentwickelt werden. Wir setzen uns für eine Vertiefung der europäischen Integration ein, deren Ziel es ist, die EU zu einem föderal organisierten Bundesstaat weiterzuentwickeln.

¹ Der Disproportionalitätsfaktor bewirkt, dass Abgeordnete aus kleineren Ländern weniger Bürger/innen repräsentieren als solche aus größeren. So repräsentiert ein Abgeordneter aus Malta etwa 76.000 EU-Bürger/innen, während ein deutscher Abgeordneter 826.000 EU-Bürger/innen repräsentiert. Damit wird das Prinzip des gleichen Stimmengewichts bei der Wahl zum EP außer Kraft gesetzt. Der Faktor ist ein Zugeständnis an die Interessen kleiner Staaten, die aber in unserem Modell über den Ministerrat gewahrt bleiben.

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

Antrag: Ä21 zu B1 und B2

**Titel: Für bessere Entwicklungsbedingungen in Sachsens KiTas und
Betreuungseinrichtungen**

Die Kindergruppen der Kindertagesstätten und die Ganztagsbetreuungsgruppen in den Schulen sollen auf eine niedrigere Gruppengröße herunter gesetzt werden. Dabei soll das SächsKitaG im § 12 daraufhin geändert werden, dass eine Fachkraft maximal sieben Drei- bis Sechsjährige Kinder betreuen sollte; die gesamte Gruppe sollte maximal 13 Kinder umfassen. Dies ist wichtig, um die notwendigen Arbeitsbedingungen für mehr Bildungsqualität zu gewährleisten. Für eine reine Krippengruppe sollte der Betreuungsschlüssel bei 1:4 liegen. Im Hort soll der Betreuungsschlüssel von 20:0,9 auf 15:3 erweitert werden.

Die Kinder in den sozialpädagogischen Einrichtungen sollen ergänzend von Personal mit Migrationshintergrund betreut werden.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen fordern wir die Erhöhung der Kita-Pauschale seitens der Landesregierung des Freistaates Sachsen. Dafür soll sich die SPD-Landtagsfraktion einsetzen.

Die entstehenden Mehrkosten sollen hierbei nicht auf die Kommunen übertragen werden.

**Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008
in Plauen**

Antrag: UV3

Titel: Verbot von Plastiktüten

Die SPD-Bundestagsfraktion möge beschließen und an den sozialdemokratischen Teil der Bundesregierung weiterleiten:

Die SPD-Bundestagsfraktion fordert den sozialdemokratischen Teil der Bundesregierung auf, ein Kompletterbot der Produktion und Verbreitung von Einkaufstüten aus Polyethylen bzw. Polypropylen (Plastiktüten) in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Ein EU-weites Verbot soll im Ministerrat angeregt werden.

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

Antrag: I 1

Titel: Vom Rand zur Mitte- Für eine ernsthafte Auseinandersetzung mit Extremismus – gegen Gleichsetzung und Populismus

Wir Jusos und SozialdemokratInnen stehen ein für die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Das bedeutet, dass wir Bedrohungen der Verfassung entgegenreten und uns insbesondere gegen Versuche wenden, den Kernbestand der Grundrechte auszuhöhlen.

Diese Bedrohung ist manifest und sie kommt nicht nur von den sogenannten Rändern der Gesellschaft. Wer kritisch Medien und sein Umfeld hinterfragt, wird Menschenfeindlichkeit, Autoritarismus, Gewaltverherrlichung oder verschiedene Formen der Ausgrenzung und Diskriminierung in allen gesellschaftlichen Schichten und Institutionen finden. Wo dies gezielt und organisiert von Gruppen ausgeht, ist besondere Aufmerksamkeit und Verantwortungsbewusstsein aller Demokratinnen und Demokraten von Nöten.

Wir sehen deshalb mit Sorge, dass die öffentliche Diskussion um Gefahren für die Demokratie und den Rechtsstaat verflacht und der Extremismusbegriff zunehmend instrumentalisiert wird. So setzen insbesondere konservative Politiker/innen Links- und Rechtsextremismus immer wieder gleich. Von beiden gehe eine ähnliche, wenn nicht sogar gleichbedeutende Gefahr für die Demokratie aus.

Wir SozialdemokratInnen und Jusos lehnen die pauschale Gleichsetzung von Links- und Rechtsextremismus ab. Sie führt in die Irre und weg von der notwendigen Auseinandersetzung über den Charakter von politischen Gruppierungen anhand ihrer formulierten Ziele und angewandten Mittel. Der Maßstab schließlich für die Einordnung als extremistische Gruppierung ist die aus ihren Zielen und ihrem Auftreten erkennbare manifeste Gefahr für den demokratischen Verfassungsstaat.

Eine Gleichsetzung gar von den im sächsischen Parlament vertretenen entgegengesetzten Flügelparteien NPD und „Die Linke“ als Extremisten - wie zuletzt im Papier von MdL Flath - geschehen, ist nicht nur inhaltlich nicht haltbar, sondern schädlich.

Schädlich weil sie die NPD verharmlost und das Bündnis demokratischer Kräfte schwächt. Schädlich aber auch, weil sie die wichtige Auseinandersetzung um extremistische Gefahren für unsere Demokratie einer strategisch, motivierten Pauschalisierung opfert, die zum Ausschluss großer Teile des demokratischen Spektrums führen würde und das Problem vereinfachend an die Ränder des politischen Spektrums verortet. Dies greift zu kurz und werden wir nicht zulassen.

Begründung:

Extremismus eine Begriffsdefinitionen

Eine politische Definition von „Extremismus“ ist schwierig. Das Grundgesetz kennt den Begriff nicht.

Von Extremismus spricht man vor allem in der Verwaltungspraxis des Verfassungsschutzes. Dieser kann extremistische Bestrebungen beobachten. Als

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

Maßstab für eine extremistische Bestrebung dient hierbei die freiheitlich demokratische Grundordnung, die es nach dem Prinzip der wehrhaften Demokratie zu schützen gilt. Die freiheitlich demokratische Grundordnung ist laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der neofaschistischen SRP durch folgende Komponenten definiert:

Menschenrechte
Volkssouveränität
Gewaltenteilung
Verantwortlichkeit der Regierung
Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
Unabhängigkeit der Gerichte
Mehrparteienprinzip
Chancengleichheit der Parteien

Der Begriff „Extremismus“ kommt von den lateinischen Wörtern „extremus“ und „extremitas“, die äußerst, bzw. der äußerste Rand bedeuten.

Mit dieser Begriffsherleitung wird nach dem amtlichen Extremismusmodell eine politische Mitte geschaffen, die links und rechts von extremistischen Rändern umgeben ist. Allein von diesen Rändern würden demnach extremistische Gefahren ausgehen, welche die Mitte bedrohen.

Die demokratische Mitte

Dass diese Mitte tatsächlich konstruiert ist, zeigt der Blick in die Studie der Friedrich Ebert Stiftung „Vom Rand zur Mitte“ aus dem Jahre 2006. Diese machte auf schockierende Weise deutlich, dass rechtsextreme Einstellungsmuster schon lange kein Privileg gewaltbereiter Neonazis oder ewiggestriger Revisionisten, mithin des extremistischen Randes mehr sind, nein sie sind in der Mitte der angeblich demokratischen Gesellschaft angelangt.

Die Autoren der Studie definieren dabei Rechtsextremismus als ein Einstellungsmuster, dessen verbindendes Kennzeichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen darstellen. Diese äußern sich im politischen Bereich in der Affinität zu diktatorischen Regierungsformen, chauvinistischen Einstellungen und einer Verharmlosung, bzw. Rechtfertigung des Nationalsozialismus. Im sozialen Bereich sind sie gekennzeichnet durch antisemitische, fremdenfeindliche und sozialdarwinistische Einstellungen.

Dabei wurden sechs Dimensionen der rechtsextremistischen Einstellung ausgemacht:

Ausländerfeindlichkeit
Antisemitismus
Befürwortung einer rechtsgerichteten Diktatur
Chauvinismus
Sozialdarwinismus
Verharmlosung des Nationalsozialismus

Unterteilt nach den einzelnen Dimensionen seien hier die erschreckendsten Befunde der Studie wiedergegeben:

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

15,2 Prozent der Deutschen sind der Meinung, wir sollten einen Führer haben, der Deutschland zum Wohle aller mit starker Hand regiert (Befürwortung einer rechtsautoritären Diktatur)

39,5 Prozent sind der Meinung, wir sollten endlich wieder den Mut zu einem starken Nationalgefühl haben (Chauvinismus)

39,1 Prozent sind der Meinung, Deutschland ist durch die vielen Ausländer in einem gefährlichen Maß überfremdet (Ausländerfeindlichkeit)

13,6 Prozent sind der Meinung, die Juden haben einfach etwas Besonderes und Eigentümliches an sich und passen nicht so recht zu uns (Antisemitismus)

14,8 Prozent sind der Meinung, die Deutschen sind eigentlich von Natur aus allen anderen Völkern überlegen (Sozialdarwinismus)

11,6 Prozent sind der Meinung, ohne Judenvernichtung würde man Hitler heute als großen Staatsmann ansehen (Verharmlosung des Nationalsozialismus)

Diese Beispiele zeigen, dass rechtsextrem nicht nur extrem, sondern in weiten Teilen gesellschaftlich etabliert ist. Rechtsextreme Einstellungen sind in unserer Gesellschaft viel zu weit verbreitet, als dass mit überkommenen Begriffen noch extremistische Ränder definiert werden können.

Gleichsetzung von Links und Rechts

Die breite Akzeptanz rechtsextremer Einstellungen schließlich ist neben den gewalttätigen Übergriffen von Neonazis auf alle Andersdenkenden die eigentliche Gefahr für unsere Demokratie.

Diese Gefahr wird verharmlost, indem die Bedrohung durch linksextremistische Bestrebungen denen von rechts gleichgesetzt wird.

Damit rechtfertigt vor allem die CDU ihre jahrelange Untätigkeit im Kampf gegen rechtsextreme Bestrebungen in Sachsen. Diese hat zu den katastrophalen Wahlergebnissen der NPD im Land und den Kommunen geführt, zu ständig steigenden Zahlen von Straftaten mit rechtsextremem Hintergrund und no-go-areas.

Inzwischen ist es so für viele Kommunalpolitiker/innen zu einem Reflex geworden, antifaschistische Organisationen und Gruppen zu kriminalisieren. Damit kann ausgezeichnet vermieden werden, sich einzugestehen, wo die eigentliche Gefahr und der Imageschaden für Sachsen herkommen.

Das Schädliche an dieser Haltung ist zum einen, dass selbst kein Handlungsbedarf gegen rechtsextreme Umtriebe erkannt oder eingeräumt wird. Zum anderen verhindert es die ohnehin schon schwierige Finanzierung einer demokratischen Gegenkultur. Denn oft sind antifaschistische Initiativen die einzigen, die rechter Dominanz noch etwas entgegensetzen.

Aber nicht nur die Folgen dieser Gleichsetzung sollten Grund zur Unterlassung sein, sondern schon die rationale Analyse des politischen Systems.

Unterschiede

Vergleicht man links- und rechtsextreme Gruppierungen ohne gleichsetzen zu wollen, fallen schnell, markante Unterschiede auf. Vereinfacht und beispielhaft sollen hier einige relevante genannt werden:

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

Rechtsextreme Gruppierungen sind in der Regel autoritär strukturiert. Hier wird Unterordnung verlangt und dienen klare Hierarchien als Organisationssystem.

In der bundesrepublikanischen extremen Linken überwiegt dagegen Individualismus und wird dem Individuum – wie von der Verfassung – ein hoher Wert beigemessen.

Rechtsextreme wollen sich den Staat als Machtinstrument aneignen, bzw. darin ein System ohne Gewaltenteilung installieren und dazu die demokratische Ordnung aushöhlen.

Linksextreme kritisieren den Staat als Machtsystem mit autoritären Zügen bzw. als verlängerten Arm des Kapitalismus. Ihre Konzepte stellen meist auf radikal-demokratische oder anarchische Konzepte ab, wollen Machtkonglomeration ausschließen.

Rechtsextremen dient immer noch vor allem der Nationalismus als Ideologiebasis und Kitt für ihre Bewegung.

In der (extremen) Linken hat sich der Internationalismus als Charakterzug einer Bewegung und Konzept zum Lösen von Problemen erhalten.

Diese Liste ließe sich fortsetzen, jedoch steht in der Medienberichterstattung häufig ein Wesenszug im Vordergrund, der beiden Richtungen gemein ist und gern zur Untermauerung der „gleichen“ Bedrohung durch links- wie rechtsextreme Gruppierungen genutzt wird: Der Gewaltbereitschaft.

Unterschiedlichkeit selbst in Gemeinsamkeit

Gewalt darf ohne Frage niemals ein Mittel der politischen Auseinandersetzung sein. Dennoch gehört zu einer profunden Analyse und zur Einschätzung der Bedrohung von links- und rechtsextremen Gruppierungen auch hier der Vergleich.

Und dieser zeigt deutliche Unterschiede in der Gewaltbereitschaft der beiden Gruppen, nicht nur in quantitativer, politischer, sondern auch in physischer und psychischer Hinsicht.

Die Verfassungsschutzberichte bestätigen unterschiedliche Quantitäten und Qualitäten. So betrug die Zahl der gewaltbereiten Rechtsextremisten laut Verfassungsschutzbericht 2007 etwa 10.000 Personen, gewaltbereite Linksextremisten gibt es demnach etwa 6.300.

Dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ wurden 17.607 Straftaten zugeordnet, davon waren 1054 Gewalttaten. Diese Gewalttaten waren zum Großteil Körperverletzungen (845) mit extremistischem Hintergrund.

Dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – links“ wurden 2007 genau 5.866 Straftaten zugeordnet. Davon waren im Jahr des G8-Gipfels 1.247 Gewalttaten, davon 384 Körperverletzungen.

Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008 in Plauen

Ein Großteil der Straftaten ging auf Sachbeschädigungen (1.142), Landfriedensbrüche (215) und Widerstandsdelikte (124) zurück und steht in Verbindung mit den Ereignissen rund um den G8–Gipfel in Heiligendamm.

Keine dieser Straftaten ist zu rechtfertigen, doch zeigt sich deutlich, dass ein Klima der Unterdrückung, Angst und Brutalität durch rechtsextreme Gewalt geschaffen wird und sich überwiegend gegen Menschen richtet. Linksextreme Gewalt greift Sachen an und richtet sich vornehmlich gegen Besitzstände. Die Einschätzung des Bedrohungspotentials für die freiheitlich-demokratische Grundordnung überlassen wir den Leser/innen.

Festzuhalten bleibt dagegen: Auch wenn es gemeinsame Wesensmerkmale von links- und rechtsextremistischen Gruppen gibt, halten diese einer kritischen Überprüfung nicht stand. Es gibt deutliche Unterschiede in den vermeintlichen Gemeinsamkeiten. Eine Gleichsetzung ist auch hierdurch nicht zu rechtfertigen.

**Juso-Landesdelegiertenkonferenz, 19. Oktober 2008
in Plauen**

Anhang 1

Wahlergebnis Nachwahl BeisitzerIn Landesvorstand

1. Wahlgang

Daniela Seyffert

82 abg. Stimmen (82 gültig)

71/8/3 (87 %)

Anhang 2

Wahlergebnis Bundeskongress-Delegation

1. Wahlgang

82 abg. Stimmen (82 gültig)

Bucksch, Tino 65

Dörfel, Marcus 16

Feldmann, Marco 13

Ecke, Matthias 36

Ernst, Andreas 59

Hoffmann, Gudrun 27

Jehmlich, Tommy 38

Kehe, Sarah 46

Kolbe, Daniela 54

Lambertz, Catharina 31

Luttmann, Karin 51

Pfeil, Juliane 48

Vogel, Sebastian 52

2. WG 82 abgegeben/82 gültig

Jehmlich, Tommy 34

Ecke, Matthias 25

Lambertz, Catharina 10

Hoffmann, Gudrun 7

Dörfel, Marcus 6